



Brüssel, den 17. Februar 2020
(OR. en)

5982/20

COHOM 13
COPS 49
CONUN 24
COASI 12
MAMA 18
COEST 39
COAFR 51
DEVGEN 19
CFSP/PESC 113

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 17. Februar 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5802/20

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den
VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2020

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2020, die der Rat auf seiner 3747. Tagung am 17. Februar 2020 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN- Menschenrechtsgremien
im Jahr 2020**

1. Anlässlich des **75. Jahrestags des Inkrafttretens der Charta der Vereinten Nationen** bekräftigt die EU ihre entschiedene Unterstützung für die **regelbasierte internationale Ordnung und einen wirksamen Multilateralismus**. Die EU wird die Komplementarität mit den VN fördern, weiterhin in ein starkes und wirksames VN-System investieren und die Reformen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unterstützen.
2. Getreu den Regeln und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen wird die EU weiterhin für die Einhaltung der Menschenrechte sorgen und gleichzeitig bekräftigen, dass die Menschenrechte allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen. Die EU wird sich weiterhin für eine umfassende und substanzielle Beteiligung von Akteuren der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern innerhalb des VN-Systems und darüber hinaus einsetzen, einschließlich in Bezug auf deren Teilnahme oder angestrebte Teilnahme an Tagungen der VN. Die EU fordert alle Akteure auf, für den erforderlichen Schutz von Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern zu sorgen.
3. Die EU, die sich auf den Werten der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit und Solidarität gründet, setzt sich dafür ein, dass Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung von Frieden und nachhaltiger Sicherheit als Grundpfeiler ihres auswärtigen Handelns spielen, geachtet, geschützt und eingehalten werden. Sie steht geeint als entschiedener Unterstützer des Menschenrechtssystems der VN, das auf eben diesen Werten beruht und das sie auch 2020 als eine Priorität ihres auswärtigen Handelns aktiv mittragen, verteidigen und fördern wird. Die EU wird die Menschenrechtslage weiterhin weltweit beobachten und **Menschenrechtsverletzungen und -verstöße anprangern**, wo immer sie begangen werden. Sie wird staatliche und nichtstaatliche Akteure dazu aufrufen, diese zu verhindern und unverzüglich zu beenden, und so Gerechtigkeit, Rechenschaftspflicht und die Bekämpfung von Straflosigkeit unterstützen. Sie wird die Tätigkeit und das Mandat **der Hohen Kommissarin der VN für Menschenrechte und ihres Amtes** uneingeschränkt unterstützen und die Staaten dazu aufrufen, die Unabhängigkeit der Hohen Kommissarin zu achten und für die wirksame Ausführung ihres Mandats mit ihr zusammenzuarbeiten. Die EU wird, auch im Kontext der VN, darauf bestehen, dass die Menschenrechte nicht von Staaten instrumentalisiert werden sollten. Menschenrechte sollten ausschließlich auf der Grundlage von Fakten erörtert werden, und positive Entwicklungen sollten in vollem Umfang anerkannt werden.

4. Im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union und der Charta der Vereinten Nationen wird die EU weiterhin **alle verfügbaren Instrumente** nutzen, um ihren Menschenrechtsverpflichtungen nachzukommen; dies wird u. a. im Rahmen des Menschenrechtsrats der VN, der Generalversammlung der VN, des Sicherheitsrats der VN und anderer einschlägiger Foren sowie mittels öffentlicher Erklärungen, diplomatischer Demarchen, Public Diplomacy, Menschenrechts- und politischer Dialoge sowie gegebenenfalls Sanktionen geschehen. Sie wird sich mit der Lage in Drittländern befassen, die Agenda für wichtige Themen festlegen und versuchen, Koalitionen sowohl zu thematischen als auch zu länderspezifischen Fragen zu bilden. Die EU wird weiterhin an der **Stärkung des Menschenrechtsrates** mitwirken, dessen einzigartige Rolle und Mehrwert sie anerkennt. Sie wird darauf hinweisen, dass alle Mitglieder der VN, insbesondere die Mitglieder des Menschenrechtsrats, die höchsten Menschenrechtsstandards wahren und uneingeschränkt mit dem Menschenrechtsrat und dessen Mechanismen zusammenarbeiten sollten. Die EU wird sich aktiv an der Überprüfung des Systems der Vertragsorgane im Jahr 2020 beteiligen, und sie bekräftigt ihr entschlossenes Eintreten für die Stärkung der Effizienz und Wirksamkeit des Systems sowie für die Bewahrung der Integrität und Unabhängigkeit der Vertragsorgane; sie wird sich weiterhin bemühen, den Schutz von Rechtenhabern zu stärken. **Besondere Verfahren** sind ein wesentliches Element des Menschenrechtssystems der VN; **die EU wird die Arbeit im Rahmen der besonderen Verfahren weiterhin verteidigen und unterstützen** und deren Unabhängigkeit fördern. Die EU wird weiterhin alle Staaten aufrufen, den **zentralen Menschenrechtsübereinkünften** beizutreten und die darin enthaltenen Bestimmungen auf nationaler Ebene vollständig umzusetzen. Die EU wird ihr Engagement für die Bekämpfung der Straflosigkeit fortführen und den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) weiterhin voll und ganz unterstützen, und sie ruft zur weltweiten Ratifizierung des Römischen Statuts und zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem IStGH auf.
5. Die EU wird weiterhin an alle Staaten appellieren, den VN und anderen Menschenrechtsmechanismen den vollständigen, bedingungslosen und ungehinderten Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich strittiger Gebiete und Konfliktregionen, zu gewähren. Sie erwartet, dass alle Staaten Personen, die mit dem VN-System zusammenarbeiten, und insbesondere Akteure der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger achtet und schützt; sie wird alle Formen von Einschüchterung, Belästigung und Repressalien verurteilen und ihre Unterstützung für die Tätigkeit der Beigeordneten Generalsekretärin für Menschenrechte in dieser Hinsicht bekräftigen.

6. Die EU erzielt bedeutende Fortschritte bei der Verwirklichung der **Ziele für nachhaltige Entwicklung** und der zugehörigen Einzelziele der Agenda 2030. Die EU wird weiterhin eine führende Rolle im Hinblick auf einen menschenrechtsbasierten Ansatz für die vollständige, wirksame und nichtdiskriminierende Umsetzung der Agenda in allen Ländern spielen, und sie wird mit allen Interessenträgern, insbesondere Organisationen der Zivilgesellschaft, zusammenarbeiten, um die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu beschleunigen. Sie wird die **bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen** Rechte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien fördern und schützen. Die EU wird allen Versuchen, die Menschenrechte im Völkerrecht und in internationalen Menschenrechtsnormen neu zu definieren und die regelbasierte internationale Ordnung zu untergraben, einschließlich in Diskussionen über das Recht auf Entwicklung, entschlossen entgegenzutreten.

7. Der 25. Jahrestag der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing, der 20. Jahrestag der Resolution 1325 des Sicherheitsrats der VN über Frauen, Frieden und Sicherheit und der 5. Jahrestag der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bieten eine einzigartige Gelegenheit, den internationalen Verpflichtungen im Bereich der Geschlechtergleichstellung neue Impulse zu verleihen und den Aufschwung anlässlich des 25. Jahrestags des Aktionsprogramms der ICPD von 2019 – eines Programms das damit in unmittelbarem Zusammenhang steht – fortzuführen. Die EU wird keine Gelegenheit ungenutzt lassen, die uneingeschränkte Gültigkeit dieser Verpflichtungen erneut zu bekräftigen. Die EU wird die internationalen Bemühungen um Geschlechtergleichstellung, vollständige Ausübung aller Menschenrechte durch alle Frauen und Mädchen sowie deren Befähigung zur Selbstbestimmung unter anderem durch die vollständige Umsetzung des zweiten EU-Aktionsplans für die Gleichstellung, die Annahme eines neuen Aktionsplans für die Gleichstellung, Gleichstellungsanalyse und Gender Mainstreaming, energisch fördern und verstärken. Sie wird auch in Zukunft die Integration einer Geschlechterperspektive in die gesamte Arbeit des Menschenrechtsrats, des Dritten Ausschusses der Generalversammlung der VN und anderer Menschenrechtsorgane fördern. Die EU wird weiterhin besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Resolution 1325 des Sicherheitsrats der VN und anderer verwandter Resolutionen des VN- Sicherheitsrats, die auf die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und die Integration einer Geschlechterperspektive in alle Friedens- und Sicherheitsinitiativen abzielen, richten. Die EU verpflichtet sich, die entscheidende Rolle von zivilgesellschaftlichen Frauenorganisationen und Menschenrechtsverteidigerinnen bei der Förderung, dem Schutz und der Verwirklichung der Menschenrechte aller Frauen und Mädchen zu fördern.

8. Die EU tritt weiterhin für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen ein, und sie setzt sich in diesem Zusammenhang auch für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte ein. Vor diesem Hintergrund bekräftigt die EU weiterhin, dass sie für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder Person eintritt, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und verantwortungsbewusst über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein. Die EU betont darüber hinaus, wie wichtig im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der allgemeine Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, Bildung, einschließlich umfassender Sexualerziehung, und Gesundheitsdiensten ist.

9. Die EU wird weiterhin das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt angehen, denn diese stellt eine Verletzung der Grundrechte auf Leben, Freiheit, Sicherheit, Würde und Gleichstellung dar und steht der uneingeschränkten Wahrnehmung der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen entgegen. Im Mittelpunkt des Handelns der EU im Bereich der Entwicklung und der humanitären Hilfe stehen in allen Situationen, auch in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, Prävention, Bekämpfung und strafrechtliche Verfolgung jeder Form von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung, einschließlich häuslicher Gewalt, sowie Gewährleistung der physischen und psychischen Integrität und des Zugangs zu Rechtsschutz für Opfer und Überlebende, sowie die Rechenschaftspflicht der Täter. Die EU weist erneut auf die Notwendigkeit hin, Männer und Jungen einzubeziehen, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beenden, das Geschlechtergefälle zu beseitigen, diskriminierende soziale Normen anzugehen und Geschlechterstereotypen zu bekämpfen.

10. Die EU wird mehr Augenmerk auf den **Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Umwelt** richten, und erkennt an, dass der Klimawandel und die Umweltschädigung eine Bedrohung für die Menschenrechte darstellen. Die EU wird Staaten weiterhin dazu auffordern, ihre Bemühungen zu intensivieren, um ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie aus anderen multilateralen Übereinkommen im Umweltbereich dringend umzusetzen sowie Menschenrechtsverteidiger im Umweltbereich zu schützen. Die EU wird sich weiterhin aktiv im Bereich der Resolutionen der VN über den Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Klimawandel und Umwelt sowie in die laufenden Beratungen über das Recht auf eine gesunde Umwelt einbringen und wird erneut bekräftigen, dass sie an den einschlägigen VN-Mandaten unverbrüchlich festhält. Die EU wird sich weiterhin für eine nachhaltige ökologische Zukunft für alle einsetzen.
11. Die EU wird vermehrtes Augenmerk auf die Auswirkungen der **neuen und neu entstehenden digitalen Technologien** auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, der Demokratie, der verantwortungsvollen Staatsführung und der Rechtsstaatlichkeit richten. Die EU erkennt die positiven Auswirkungen der Digitalisierung, auch für die Zivilgesellschaft, an, sie wird jedoch die Staaten dazu aufrufen, die Risiken im Bereich der neuen Technologien zu mindern. Die EU wird weiterhin das Recht auf ein offenes und freies Internet fördern, Privatsphäre und Datenschutz schützen und Technologien zur Massenüberwachung besondere Aufmerksamkeit schenken, gleichzeitig jedoch unter uneingeschränkter Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen Hassreden im Internet, Cyberkriminalität und terroristische Online-Inhalte sowie Desinformation aktiv bekämpfen. Die EU wird bei der Entwicklung und Anwendung künstlicher Intelligenz (KI) einen ethischen und menschenrechtsbasierten Ansatz fördern.

12. Die **Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern** und Organisationen der Zivilgesellschaft ist eine der wichtigsten Prioritäten der Außenpolitik der EU. Insbesondere wird sich die EU weiterhin dafür einsetzen, sowohl präventive als auch reaktive Mittel zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, insbesondere jener Menschenrechtsverteidiger, die sich mit Landrechten, Umwelt, Rechten indigener Völker und Angehörigen von Minderheiten befassen, sowie von anderen Menschenrechtsverteidigern in schutzbedürftigen Situationen, einschließlich Verteidiger von LGBTI-Rechten, zu verstärken. Die EU wird Menschenrechtsverteidigerinnen und die herausragende Rolle, die ihnen bei der Bekämpfung des Geschlechtergefälles zukommt, weiterhin entschlossen unterstützen. Die EU wird weiterhin Drohungen, willkürliche Festnahmen und Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, Hinweisgeber und Menschenrechtsanwälte aufs Schärfste verurteilen. Die EU wird ihre Unterstützung für die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft verstärken und unverhältnismäßigen rechtlichen und administrativen Einschränkungen für Organisationen der Zivilgesellschaft entgegenzutreten, zu denen unter anderem Zwangsregistrierungen und Einschränkungen beim Erhalt von Fördergeldern gehören.
13. Die EU wird weiterhin **die Todesstrafe** unter allen Umständen entschieden und unmissverständlich ablehnen. Die EU wird die letzten Länder, in denen die Todesstrafe noch angewandt wird, dazu auffordern, diese abzuschaffen oder wenigstens als ersten Schritt zur vollständigen gesetzlichen Abschaffung ein Moratorium einzuführen, und den Staaten, in denen ein Moratorium gilt, nahelegen, Schritte zur vollständigen Abschaffung zu unternehmen. Sie wird die Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, ermutigen diese Errungenschaft in ihrer Verfassung abzusichern und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe zu ratifizieren. Die EU wird die Anwendung der Todesstrafe, insbesondere in Fällen von Verstößen gegen Mindeststandards, sowie Massenhinrichtungen und Todesurteile auf der Grundlage erzwungener Geständnisse verurteilen. Die EU wird die Arbeit der VN im Hinblick auf die weltweite Abschaffung der Todesstrafe, insbesondere die Resolutionen des Menschenrechtsrats und der 75. Tagung der Generalversammlung der VN über die Todesstrafe, weiterhin unterstützen.

14. Die EU ist nach wie vor zutiefst besorgt über die verbreitete Anwendung von **Folter** und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in allen Teilen der Welt. Die EU wird der Anwendung von Folter und anderen Formen von Misshandlung durch staatliche und nichtstaatliche Akteure unabhängig von Ort und Form weiterhin entschlossen entgegenzutreten und sie zu verurteilen. Die EU hat sich zur weltweiten Bekämpfung der Folter durch einen umfassenden Ansatz, der sowohl Verbot, Prävention und Rechenschaftspflicht als auch Wiedergutmachung für Opfer beinhaltet, verpflichtet, und sie wird auch in Zukunft alle Staaten aufrufen, für eine rasche und wirksame, unparteiische und transparente Untersuchung aller Vorwürfe von Folter, Verschwindenlassen und außergerichtlichen Hinrichtungen Sorge zu tragen, damit eine angemessene strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen sichergestellt ist. In dieser Hinsicht verfolgt sie weiterhin mit ernster Sorge zahlreiche gemeldete Fälle, namentlich in Burundi, der Republik Tschetschenien (Russische Föderation), der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol, die rechtswidrig von der Russischen Föderation annektiert worden sind, in den derzeit nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der Ostukraine, in der Demokratischen Republik Kongo, der DVRK, Ägypten, Libyen, Myanmar, Nicaragua, Pakistan, auf den Philippinen, in Saudi-Arabien, Südsudan, Syrien, Venezuela und Jemen. Die EU ist nach wie vor besorgt über Berichte über Misshandlungen und Folter von Häftlingen in China und fordert die Behörden auf, diese Fälle gründlich zu untersuchen. Die EU wird weiterhin die weltweite Ratifizierung und wirksame Umsetzung des **Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie des zugehörigen Fakultativprotokolls** unterstützen. Als Mitinitiatorin der Allianz zur Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen mit dem Ziel, weltweit den Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zur Folter verwendet werden, und nach der Verabschiedung der Resolution der Generalversammlung der VN über die Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen vom Juni 2019 wird die EU auch in Zukunft Bemühungen zur Schaffung gemeinsamer internationaler Standards in diesem Bereich unterstützen.

15. Die EU wird weiter an alle Staaten appellieren, für das ordnungsgemäße Funktionieren **demokratischer Institutionen, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit**, eine verantwortungsvolle Staatsführung und die Unabhängigkeit der Justiz zu sorgen, sowie Straflosigkeit und Ungleichheiten zu bekämpfen, wie in den Schlussfolgerungen des Rates zur Demokratie vom Oktober 2019 erneut bekräftigt. Sie wird Staaten nachdrücklich auffordern, das Recht auf Teilnahme am öffentlichen Leben, das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich für Menschenrechtsverteidiger und friedliche Protestierende, sowie Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung online und offline, unter besonderer Beachtung der Sicherheit von Journalisten, Bloggern und anderen Medienschaffenden, zu garantieren. Die EU wird weiterhin aufmerksam und mit Sorge die Lage in Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Burundi, Kambodscha, China, einschließlich Hong Kong, auf der Halbinsel Krim, die rechtswidrig von der Russischen Föderation annektiert worden ist, in den derzeit nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der Ostukraine, in der Demokratischen Republik Kongo, Ägypten, Eritrea, Iran, auf den Philippinen, in Sri Lanka, Myanmar, Nicaragua, Saudi-Arabien, der Russischen Föderation, Tansania, Tadschikistan, der Türkei, Venezuela, Vietnam und Simbabwe verfolgen.
16. Die EU wird weiterhin vermehrtes Augenmerk auf die zunehmende staatliche Kontrolle des Online-Raums richten, denn diese birgt eine ernste Gefahr für **die Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung**, und sie wird auch in Zukunft die Stärkung der internationalen Verpflichtungen zum Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung unterstützen. Eine der größten Gefahren liegt in der Kriminalisierung von Online-Kritik an einer Religion, einer Regierung oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen. Die EU wird weiterhin an die Verantwortung der Staaten erinnern, die Einhaltung nationaler und internationaler Menschenrechtsnormen zu garantieren und so zu agieren, dass die Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung gewährleistet sind. Die EU wird weiterhin daran arbeiten, demokratische Verfahren vor Manipulationen durch Drittländer oder private Interessen zu schützen und dazu beizutragen, dass sie von Desinformation sowie jeglicher ungebührlicher Einflussnahme frei gehalten werden.

17. Die EU wird auch in Zukunft **allen Formen von Diskriminierung entschlossen entgegentreten**, einschließlich Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder einer anderen Überzeugung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität. Die EU wird sich an VN-Mandaten, die sich gegen Gewalt und alle Formen von Diskriminierung richten, konsequent und konstruktiv beteiligen und die fortlaufenden Tätigkeiten der VN in dieser Hinsicht unterstützen. Die EU wird wie bisher an alle Staaten appellieren, die **Menschenrechte von Angehörigen von Minderheiten**, einschließlich nationaler, ethnischer und religiöser und sprachlicher Minderheiten, zu achten und zu schützen und ihnen Geltung zu verschaffen. Die EU wird ihren Einsatz für die Förderung und den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen vertiefen, und sie wird zur weltweiten Ratifizierung und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aufrufen. Sie wird mit den Mechanismen der VN zusammenarbeiten, und sich an den Beratungen über Folgemaßnahmen zur Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban beteiligen. Die EU wird sich weiterhin für die Förderung und den Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit einsetzen. Sie wird auch künftig die Verfolgung und Diskriminierung von Angehörigen religiöser Minderheiten und Gemeinschaften sowie Gewalt gegen diese und den Missbrauch von Blasphemiegesetzen verurteilen und zugleich das Recht der Einzelpersonen verteidigen, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden, zu wechseln oder aufzugeben. Die EU wird weiterhin die Notwendigkeit betonen, Gewalt zu verhindern, Täter zur Rechenschaft zu ziehen und Rehabilitation und Wiedergutmachung für Opfer zu gewährleisten, und zugleich den interreligiösen Dialog fördern. Die EU wird sich auch künftig gegen alle Formen der Aufstachelung zu Gewalt oder Hass sowie der Hetze, online oder offline, einsetzen, dabei jedoch sicherstellen, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung vollständig gewahrt bleibt. Die EU wird weiterhin die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker fördern und sich in Gremien, die sich mit den Rechten indigener Völker befassen, einschließlich im Kontext der Internationalen Dekade der indigenen Sprachen, aktiv einbringen. Die EU wird auch in Zukunft ihre Sorge über beobachtete anhaltende Menschenrechtsverletzungen und -verstöße zum Ausdruck bringen, die sich gegen Angehörige von Minderheiten richten, u. a. in Kamerun, Myanmar, Pakistan, der Russischen Föderation, auf der Halbinsel Krim, die rechtswidrig von der Russischen Föderation annektiert worden ist, und in den derzeit nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der Ostukraine. Sie wird außerdem weiterhin mit großer Sorge die Lage in Xinjiang beobachten, insbesondere in Bezug auf ein ausgedehntes Netz von Lagern zur politischen Umerziehung sowie verbreitete Überwachungsmaßnahmen und Einschränkungen, die sich gegen die Uiguren und andere Minderheiten richten. Die EU wird weiter dazu aufrufen, die Freiheit der Meinungsäußerung, die kulturelle Vielfalt und die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, nicht zuletzt im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang und im Autonomen Gebiet Tibet, zu achten.

18. **Die EU wird weiterhin den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte aller Kinder fördern**, insbesondere jener, die sich in prekären Situationen befinden, und dabei den Grundsatz des Wohls des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der VN über die Rechte des Kindes achten. Sie wird eng mit den VN zusammenarbeiten, insbesondere mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder. 2020 jährt sich die Annahme des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zum 20. Mal. Die EU wird sich nun für deren Ratifizierung einsetzen und ihr Engagement für den Schutz von Kindern vor Rekrutierung und Einsatz durch Streitkräfte und bewaffnete Gruppen sowie für den Schutz von Kindern vor allen Formen der Ausbeutung und des Missbrauchs, einschließlich vor Menschenhandel und sexueller Ausbeutung, erneuern. Die EU wird auch in Zukunft Initiativen unterstützen, die darauf abzielen, **die Rechte des Kindes** durch eine gesunde Umwelt, einen allgemeinen Zugang zu Diensten hoher Qualität, auch im Bereich der Bildung und der Gesundheitsversorgung, die Beseitigung jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder, einschließlich Mobbing und Cybermobbing, sowie schädlicher Praktiken wie Kindes-, Früh- und Zwangsehe sowie Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen, zu verwirklichen. Die EU wird sich weiterhin für eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Kinderarbeit einsetzen.
19. **Terrorismus** stellt eine der schwersten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit in der Welt dar. Die EU ruft alle Staaten dazu auf, dafür zu sorgen, dass bei der Reaktion auf terroristische Straftaten das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen, das humanitäre Völkerrecht und das internationale Flüchtlingsrecht, in vollem Umfang eingehalten wird. Die EU wird weiterhin die Bezugnahme auf die Menschenrechte sowie auf internationale Menschenrechtsnormen bei der Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus unterstützen. Bei der Bekämpfung des Terrorismus müssen die Opfer im Mittelpunkt stehen, und die Rechte der Opfer müssen geschützt und gestärkt werden.

20. Die EU wird auch künftig alle Staaten dazu aufrufen, **das humanitäre Völkerrecht** und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich im Cyber-Raum, zu achten und dafür zu sorgen, dass humanitäre Hilfe bedürftige Bevölkerungsgruppen landesweit uneingeschränkt, rechtzeitig und ungehindert erreichen kann, und dass humanitäre und medizinische Helfer wirksamen Schutz erhalten. Sie wird diesbezüglich wie bisher die Lage auf der Halbinsel Krim, die rechtswidrig von der Russischen Föderation annektiert worden ist, und in den derzeit nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der Ostukraine, in Myanmar, im besetzten palästinensischen Gebiet, in dem für Israel Pflichten gemäß dem humanitären Völkerrecht bestehen, sowie in Libyen, Jemen und Syrien, wo angesichts der jüngsten Militäraktionen während der vergangenen zwölf Monate alle Konfliktparteien weiterhin zur Achtung und Einhaltung des humanitären Völkerrechts verpflichtet sind, aufmerksam verfolgen. Die EU wird auch in Zukunft fordern, dass Menschenrechtsüberwachungsmechanismen ungehinderter Zugang zu den abtrünnigen georgischen Regionen Abchasien und Südossetien, der Halbinsel Krim, die rechtswidrig von der Russischen Föderation annektiert worden ist, und den derzeit nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der Ostukraine gewährt wird. Die EU wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen internationale Menschenrechtsnormen dokumentiert und entsprechende Beweise zusammengetragen werden, insbesondere bei systematischen, weit verbreiteten und schweren Menschenrechtsverletzungen und -verstößen, bei denen es sich um Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen handeln kann, damit die Verantwortlichen ermittelt und strafrechtlich verfolgt werden können. Die EU wird auch weiterhin Mechanismen wie von den VN eingesetzte Untersuchungskommissionen und internationale Mechanismen unterstützen, wie es kürzlich in Burundi, der DVRK, Myanmar, Syrien und Jemen der Fall war, um so den Boden dafür zu bereiten, dass diejenigen, die schwere Verbrechen begangen haben, dafür zur Rechenschaft gezogen werden. Die EU wird weiterhin in multilateralen Gremien den Grundsatz der Schutzverantwortung fördern.
21. Die EU achtet die Grundsätze der Menschenrechte in Bezug auf **Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Migranten**, wobei sie besonderes Augenmerk auf Kinder, Frauen und andere Personen in schutzbedürftigen Situationen richtet. Unter uneingeschränkter Wahrung der nationalen Zuständigkeiten werden im Zentrum des umfassenden Migrationskonzeptes der EU weiterhin die Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration, die Unterstützung der Staaten bei der Steuerung der Migration, die Zerschlagung des Geschäftsmodells der Schleuser und Menschenhändler, die Verbesserung des Grenzmanagements an den Außengrenzen Europas und die Schaffung sicherer und legaler Wege stehen. Die EU wird weiterhin alle Staaten auffordern, Menschenhandel zu verhüten, Opfer zu schützen und für eine wirksame strafrechtliche Verfolgung der Täter zu sorgen.

22. Die EU wird sich sowohl in ihrem auswärtigen Handeln als auch in ihren internen Politikbereichen weiterhin für die Umsetzung der **VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** einsetzen, unter anderem durch Initiativen zur Sicherstellung der Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte, Initiativen, die Personen, deren Rechte von Unternehmen verletzt wurden, Zugang zu Abhilfe ermöglichen, Initiativen zur Förderung der Annahme nationaler Aktionspläne, sowie durch Initiativen, durch die Umweltaktivisten und indigene Menschenrechtsverteidiger unterstützt werden. Sie wird prüfen, welche Optionen zur Verfügung stehen, um die Umsetzung der VN-Leitprinzipien zu beschleunigen, wobei ein EU-Aktionsplan eine Option wäre. Die EU wird Beratungen über ein rechtsverbindliches Instrument für transnationale Unternehmen sowie andere Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte aufmerksam verfolgen. Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln ist für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung von entscheidender Bedeutung.
